



# Öffentliche Fördermittel für Unternehmen

## Investitionsförderung

## 1.1 Investitionsförderung: „GRW“ oder „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“

- „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), auch: „**Einzelbetriebliche Investitionsförderung**“ (im Beherbergungsgewerbe)
- Fördermittelgeber: [Nbank](#) (Investitions- und Fördermittelbank Niedersachsen)
- Für KMU und Großunternehmen. Geeignet bei:
  - **Neugründung/Errichtung** einer Betriebsstätte
  - **Übernahme** einer (stillgelegten/von Stilllegung bedrohten) Betriebsstätte

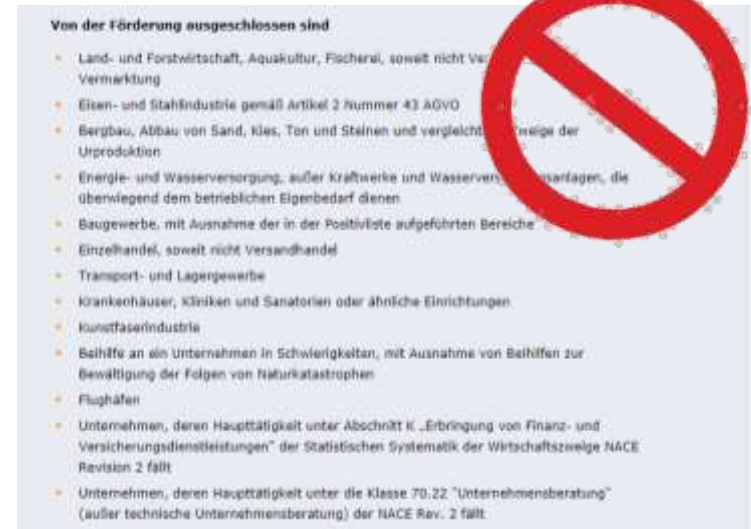
Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz oder	Bilanzsumme
mittelgroß	unter 250	höchstens 50 Mio. €	höchstens 43 Mio. €
klein	unter 50	höchstens 10 Mio. €	höchstens 10 Mio. €
mikro	unter 10	höchstens 2 Mio. €	höchstens 2 Mio. €

KMU-Definition der Europäischen Kommission

## 1.1 Investitionsförderung: „GRW“ oder „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“

- **KMU:** Erweiterung einer Betriebsstätte (mehr Kapazitäten bzw. neue **Produkte**)
- **Großunternehmen:** Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte (neuer **Wirtschaftszweig**)

- Nicht alle **Geschäftszweige** sind förderfähig  
(Positivliste)



## 1.2 Investitionsförderung: Bedingungen (1)

1. Förderzweck ist die **Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen** in strukturschwachen Regionen, und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit im **überregionalen Markt**.
2. **Voraussetzung:** Betriebsstätte im Landkreis Goslar
3. **Fördersätze** (nicht rückzahlbare Zuschüsse) bei Investitionen > € 50.000,-
  - Klein(st)unternehmen: **25%** (in Ausnahmefällen 30%)
  - Mittlere Unternehmen: **17,5%** (in Ausnahmefällen 20%)
  - Große Unternehmen: **7,5%** (in Ausnahmefällen 10%)

**Achtung:** Investitionsvolumen im Beherbergungsgewerbe/Tourismus mindestens € 150.000,-

## 1.2 Investitionsförderung: Bedingungen (3)

### 5. Förderfähige Kosten:

- Baukosten (Neubau oder Umbau, inklusive Planungskosten, Messungen etc.)
- Einrichtung (keine gebrauchten Wirtschaftsgüter)
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, Lizenzen, Software ...)

### 6. Weitere Bedingungen

- Durchführungszeitraum bis zu 3 Jahre
- Zweckbindungszeitraum 5 Jahre
- Antragsteller ist immer derjenige, der die Wirtschaftsgüter nutzt bzw. die Arbeitsplätze schafft; nur derjenige erhält auch die Fördermittel.

## 1.3 Investitionsförderung: wie unterstützt die WiReGo?

- Erst-Beratung durch WiReGo Mitarbeiter, ggf. mit Kollegen der kommunalen Wirtschaftsförderung  
=> schnell Deutlichkeit, ob eine Antragstellung Sinn hat.
- Begleitung während des gesamten Antragsprozesses => inhaltliches Feedback, Schnittstelle zur Nbank, Finanzierung, ... , Stellungnahme.
- Achtung: Prozess dauert von Erst-Beratung bis Bewilligung ca. 3-4 Monate (plus ca. 3 Monate bis Gelder fließen)



## 1.4 Investitionsförderung: Ihre Ansprechpartner

- Kommunale Wirtschaftsförderung
- WiReGo:



**Katrin Beersen**

katrin.beersen@wirego.de  
05321/76-701



**Reinhard Schwarzer**

reinhard.schwarzer@wirego.de  
05321/76-702

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



**NBank**

**Einzelbetriebliche Investitionsförderung**

Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung nach der Gewerkeförderungsgebietsverordnung (Gewerkeförderungsverordnung - GewerkeförV) ist eine Fördermaßnahme zum Ausgleich von Standortnachteilen gewerblicher Betriebe (ausländischer Produktionsstätten) in strukturschwachen Regionen durch die Förderung der Modernisierungs- und Anpassungsmaßnahmen der Wirtschaft. Dabei soll die Wettbewerbsfähigkeit geschaffen und erhalten werden.

**ZWECKZWECK**

- Betriebsmittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro
- Betriebsmittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro
- Modernisierungsmaßnahmen
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen/Aufstellungsstellen, Sicherung von vorhandenen Arbeitsplätzen
- Modernisierungsmaßnahmen
- Modernisierungsmaßnahmen
- Projekte der aktuellen Förderperiode (2014-2020) müssen grundsätzlich ein **30.000 Euro** betragen

**WICHTIGE INFORMATIONEN**

- Unterstützung als kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I (2014) der gemeinsamen Richtlinie und Tabelle des Förderfähigkeitskriteriums im Zusammenhang überregionaler Projekte. Die Förderung von sonstigen Unternehmen erfolgt über andere Förderprogramme.
- Das Förderprogramm ist durch die Förderrichtlinien, welche die verbindlichen Kriterien enthalten. Bei zusätzlich anzuwendenden Förderbedingungen, einer Modernisierungsmaßnahme im Rahmen von einlagigen Vorhaben der 12-Monatsfrist oder sonstigen finanziellen Fördermaßnahmen der Bundesregierung, die die Wirtschaftstätigkeit nicht. Eine Förderung ist im entsprechenden Fall aber nur dann möglich, wenn Investoren und Kunden die gesamtwirtschaftliche Wirkung überwiegen.
- Vorhaben mit Unterstützung der Betriebsmittel müssen eine nachweisliche Investitionsförderungsleistung erbringen.

**FRAGEN?**  
 Sie können hier: [www.nbank.de](http://www.nbank.de)

**Bank**  
 Goslar-Region-NBA 10-18  
 38107 Goslar  
 Tel. 0531 3033-100  
 E-Mail: [bank@nbank.de](mailto:bank@nbank.de)